

Vertragsbedingungen:

1. Die PS verpflichtet sich, das aufgenommene Tier den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bedingungen gemäß und entsprechend der Verankerung der Tierrechte im Gesetz zu halten und zu pflegen, vor Missachtung und jeglichen Schäden zu schützen und artgerecht zu ernähren. Die PS verpflichtet sich, das Tier in art- und ordnungsgemäßer, liebevoller Pflege zu halten, für ausreichende, Art entsprechende Nassfütterung, ständige Bereitstellung von Wasser, sauberes zugfreies Lager in der familiären Wohnung, ausreichend Auslauf, und Pflege des Felles zu sorgen. Das Pflegetier darf nicht an der Kette, im Zwinger, Scheune, Hof, Keller, oder ähnlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen gehalten werden, sondern das Tier muss zu jederzeit im familiären Umfeld bzw. in der Familienwohnung gehalten werden. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind dabei zwingend einzuhalten. Jede Misshandlung und Quälerei sind zu unterlassen und solche auch nicht von Dritten zu dulden.
2. Es ist der PS bewusst, dass es sich nur um eine befristete Übergabe des Tieres handelt und der Verein Glücksschnauzen ohne Grenzen e.V. der alleinige Eigentümer bleibt. Eine Weitervermittlung, Veräußerung oder sonstige Weitergabe des Pflegetieres ist nicht gestattet.
3. Das Tier wird vom Verein nach bestem Gewissen gesund in Pflege übergeben. Bekannte gesundheitliche Probleme werden vorher mitgeteilt. 24 Stunden vor Ausreise wird ein Snap 4 Test. Der Verein übernimmt keine Haftung im Falle von noch unentdeckten Krankheiten oder gesundheitlichen Problemen.
4. Abhanden gekommene, verunglückte oder zu Schaden gekommene Tiere sind dem Verein sofort und ohne Verzögerung zu melden. **Katzen dürfen keinen Freigang gewährt werden. Dies ist ausdrücklich untersagt.** Hunde dürfen außerhalb der Wohnung nur auf gesicherten eingezäunten Grundstücken abgeleint werden.
5. Die PS wird darauf hingewiesen, dass Glücksschnauzen ohne Grenzen e.V. eine Vereinshaftpflichtversicherung besitzen, in der das in der Pflegestelle überlassene Tier (Hund /Katze) abgesichert ist. Ein eventueller Schaden muss eindeutig dem Tier zugeordnet werden können. Schäden müssen innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden. Bei privatem Schaden der Pflegestelle selbst hat sie eine Selbstbeteiligung von 350€ zu tragen. Die ausgezahlte Summe bei Schäden des Privateigentums der PS belaufen sich auf maximal 5000€.
6. Bei einem Wohnungswechsel der PS ist die neue Anschrift dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.
7. Bei Krankheit des Tieres ist umgehend ein Tierarzt aufzusuchen mit vorheriger Absprache des Vereins. Das Tier darf nicht ohne Einverständnis eingeschläfert werden. Dringende Notfälle (wenn dem Tier durch eine Tötung schwere Schmerzen erspart bleiben und es keine Chance auf Heilung gibt) sind von der Regelung ausgenommen. Eine nicht genehmigte Tötung oder Behandlung des Tieres ist immer durch ein Attest nachzuweisen. Es ist strengstens verboten innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Tieres, Tests, OPs, oder weitere Behandlungen durchführen zu lassen. Das Tier muss erst zur Ruhe kommen können.
8. Wenn sich die PS nicht mehr um das Tier kümmern kann, aus wichtigem Grund, muss die PS sofort den Verein informieren und auch eine angemessene Frist (4 Wochen) geben bis für das Tier eine andere PS gefunden werden kann. Die Pflegestelle verpflichtet sich (falls das Tier die Pflegestelle verlassen muss) das Tier an den von den Glücksschnauzen vorgegebenen Ort (nur

innerhalb Deutschlands) zu bringen, oder die Kosten für ein Fahrmöglichkeit zu übernehmen. Des Weiteren verpflichtet sich die PS die Pensionskosten für 4 Wochen zu übernehmen, falls das Tier sofort wegmuss (wenn eine gefunden wird) Die Fahrmöglichkeit und die Pension wird von den Glücksschnauzen ohne Grenzen vorgegeben. Dies bestätigt die Pflegestelle mit der Unterschrift des Vertrages. Die PS darf auf keinen Fall Entscheidungen, die das Leben und den Aufenthaltsort betreffen alleine treffen. Alles muss zuerst mit dem Verein Glücksschnauzen ohne Grenzen e.V. abgesprochen werden.

9. Die PS erklärt ausdrücklich, dass er/sie weder Tierhändler/Züchter, Versuchslabor oder ähnliches ist und noch im Auftrag dessen handelt. Eine vorübergehende Unterbringung an private Dritte o.ä. bedarf einer Bestätigung des Vereins. Auch zur „Probe“ oder zur „Gassirunde“ darf kein Tier vorübergehen abgegeben werden. Dies ist strikt untersagt. Die PS unterliegt der Aufsichtspflicht des Tieres.

10. Mit dem Tier darf werde gezüchtet noch Vermehrung betrieben werden. Falls das Tier unkastriert übergeben wurde, verpflichtet sich die PS die Kastration nach Absprache mit dem Verein kastrieren zu lassen, sobald das Tier alt genug ist. Die Kosten trägt ab 50€ der Verein (siehe Punkt 12). Werden dennoch Junge geboren sind sie automatisch Eigentum des Vereins und es gelten diese Vertragsbedingungen.

11. Die PS ist damit einverstanden, dass eine Beauftragte/r sich unangemeldet von der vertragsgerechten Haltung des übernommenen Tier zu überzeugen. Liegt keine vertragsgerechte Haltung vor, darf der Verein das Tier sofort und ohne Entschädigung abholen. Das Tier kann vom Verein ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückgefordert werden.

12. Der Verein übernimmt die Tierarztkosten nur, wenn vor dem Arztbesuch die Genehmigung erteilt wurde. Die PS übernimmt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50.00 Euro monatlich pro Tier

13. Bei Nichteinhaltung dieses Vertrages ist der Verein berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die PS ist auf Verlangen zur sofortigen Herausgabe des Tieres verpflichtet.

14. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Schriftliche getroffene Nebenabreden zwischen dem Verein und der PS werden erst durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes wirksam.

15. Sollten sich einzelne Vertragsbestimmungen als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

16. Es ist ausdrücklich untersagt die Pflgetiere bei Ebay Kleinanzeigen zu inserieren. Das obliegt ausschließlich den Glücksschnauzen ohne Grenzen e.V.

17. Bei Weitergabe des Tieres (egal ob zu Adoptanten, oder einer anderen Stelle) muss der komplette Impfpass mit Papieren (zusammen mit dem Tier) mitgegeben werden, da sonst von der Pflegestelle (die, die das Tier abgibt) ein neuer Impfpass mit Impfung komplett bezahlt werden muss.

18. Falls das Tier nicht vom ausgemachten Treffpunkt abgeholt wird, muss der Unterzeichner dieses Vertrags die Pensionskosten für eine Pension oder eine pensionsähnliche Einrichtung auf unbestimmte Zeit übernehmen, bis eine neue PS oder Endstelle gefunden wurde.

19. Das Tier darf ausschließlich mit einem privaten PKW oder Mietwagen abgeholt werden, es darf kein Taxiunternehmen oder ähnliches beauftragt werden. Auch eine Abholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad oder zu Fuß sind nicht gestattet. Wenn von Vereinsseite darauf hingewiesen wird, eine Transportbox zur Abholung mitzubringen, ist dies zwingend erforderlich.